

Urteil des VGH zu öffentlichen Bekanntmachungen von Gemeinden im Internet

Hinweise des Innenministeriums

Az. 047

Versandtag 17.04.2024

INFO 0281/2024

Bezugnehmend auf unsere Gt-info 0228/2024 vom 26. März 2024 zum Urteil des VGH zu öffentlichen Bekanntmachungen von Gemeinden im Internet (VGH Baden-Württemberg, 27.02.2024 - 2 S 518/23) dürfen wir Sie im Folgenden zu den Voraussetzungen für eine rechtssichere Internetbekanntmachung und der Frage der Auswirkungen der Rechtsprechung auf die Gültigkeit der anstehenden Kommunalwahlen informieren.

Das Innenministerium hat bezüglich der öffentlichen Bekanntmachungen zu den Europawahl- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 die Regierungspräsidien wie folgt informiert:

„der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27. Februar 2024 (vgl. Anlage) die rechtlichen Vorgaben für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden im Internet (§ 1 Absatz 2 DVO GemO) konkretisiert:

Der Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen muss auf der Startseite der Internetseiten der Gemeinde ersichtlich sein (§ 1 Absatz 2 Satz 5 DVO GemO). Startseite ist die Internetseite, deren Internet-Adresse nach § 1 Absatz 2 Satz 1 DVO GemO in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung angegeben ist.

Die öffentlichen Bekanntmachungen müssen zwingend durch eine qualifizierte elektronische Signatur – als Mindestanforderung für technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 8 DVO GemO – gegen Löschung und Verfälschung gesichert werden.

Für öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise im Internet (§ 1 Absatz 2 DVO LKrO) sind die Ausführungen des VGH in gleicher Weise maßgebend.

Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet, müssen die öffentlichen Bekanntmachungen zu den Kommunalwahlen in dieser Form erfolgen (§ 55 Absatz 2 KomWO). Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen zur Europawahl (§ 79 Absatz 1 EuWO, Nummer 19.1.2 KomEuWHinweise). Erfüllen die

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Internet-Bekanntmachungen einzelner Gemeinden und Landkreise nicht die o. a. Anforderungen des VGH, wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Wahlen dringend empfohlen, die Internet-Bekanntmachungen baldmöglichst entsprechend technisch anzupassen. Ist dies nicht möglich oder erwünscht, besteht alternativ die Möglichkeit zu einer anderen Bekanntmachungsform nach § 1 Absatz 1 DVO GemO bzw. § 1 Absatz 1 DVO LKrO zu wechseln, wobei in diesem Fall eine vorherige, rechtswirksame Änderung der Bekanntmachungssatzung erforderlich ist.

Das Innenministerium prüft, ob aufgrund des VGH-Urteils vom 27. Februar 2024 eine Änderung der DVO GemO und der DVO LKrO geboten ist. Eine Änderung noch vor den Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 wird aber aller Voraussicht nach nicht mehr erfolgen.

Zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Erfolgen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen nicht ordnungsgemäß, dürfte dies als Verletzung wesentlicher Vorschriften im Sinne von § 32 Absatz 1 Nummer 2 KomWG anzusehen sein. Sind die Bekanntmachungen tatsächlich mit dem erforderlichen Inhalt und in einer Form erfolgt, die bisher in der Gemeinde bzw. im Landkreis als korrekt angesehen wurde und deshalb von Wahlberechtigten, Bewerbern und Wahlvorschlagsträgern so erwartet werden konnte, ist jedoch schwer vorstellbar, dass allein durch die Verletzung von rechtlichen Formal-Anforderungen an die Internet-Bekanntmachung das Wahlergebnis beeinflusst werden könnte, vor allem, wenn die Bekanntmachung auf der Homepage leicht und intuitiv auffindbar war. Im Rahmen der Wahlprüfung wird daher in diesen Fällen allein der Umstand, dass Wahlbekanntmachungen im Internet unter Verletzung der im VGH-Urteil vom 27. Februar 2024 genannten Anforderungen erfolgt sind, regelmäßig für sich allein nicht zur Ungültigkeit der Wahl nach § 32 Absatz 1 KomWG führen. Eine Rechtsgültigkeit der Wahl kann aber gleichwohl nicht garantiert werden. Denn bei einem Einspruch nach § 31 KomWG, mit dem die nicht ordnungsgemäßen Bekanntmachungen geltend gemacht werden, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ein Verwaltungsgericht hierin einen Ungültigkeitsgrund für die Wahl sieht.“

Das Innenministerium hat angekündigt, wegen etwaiger Änderungen der Durchführungsverordnungen zu Gemeinde- und Landkreisordnung in Kürze auf die Kommunalen Landesverbände zuzukommen. Sofern sich hier Neuerungen ergeben, werden wir unsere Mitglieder selbstverständlich darüber informieren. Zudem ist die Geschäftsstelle bereits kurz nach der Urteilsverkündung auf das Innenministerium zugegangen, um verschiedene weitere Fragestellungen in Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet zu klären. Wir hoffen, Sie auch hier zeitnah über weitere Ergebnisse informieren zu können.